

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bredstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 58), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.06.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bredstedt vom 18.11.1996 erlassen:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 zu § 2 Absatz 1 der Satzung werden unter Punkt a) wie folgt gefasst:

In den unten aufgeführten Straßen sind folgende Straßenteile zu reinigen:

- a) die Gehwege einschließlich der befestigten und nichtbefestigten öffentlichen Flächen zwischen den Gehwegen und den Grundstücken. Ausgenommen sind die Teile des Gehweges, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Die Anlage 1 wird um folgende Straßen ergänzt:

Buhrkallweg
Eichweberstraße
Neuacker
Toftlundweg
Wittenburger Ring

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bredstedt, den 21.06.2005

-Der Bürgermeister-

Veröffentlichungsvermerk:

ausgehängt am 23.06.2005

abgenommen am 08.07.2005